

ordnung niemals festen Boden gewonnen. Hier waren die geistlichen Gebiete seit dem Westphälischen Frieden fast gänzlich vernichtet, die mächtigen weltlichen Fürsten meinten sich selber zu genügen. Wie aus einer hellen modernen Welt blickte der Norddeutsche hochmüthig hinüber nach jenem bunten Gewirr der Kleinstaaterei im Südwesten, das er spottend „das Reich“ nannte. Was noch jung und stark war im alten Deutschland, strebte aus den beengenden Formen der Reichsverfassung hinaus.

Der Particularismus des weltlichen Fürstenthums blieb doch die lebendigste politische Kraft im Reiche. Das heilige Reich war in der That, wie Friedrich der Große es nannte, die erlauchte Republik deutscher Fürsten. Seine Stände besaßen seit dem Westphälischen Frieden das Recht der Bündnisse und die Landeshoheit in geistlichen wie in weltlichen Dingen, eine unabhängige Staatsgewalt, die nur noch des Namens der Souveränität entbehrte. Sie trotzte der Reichsgewalt, wie das Leben dem Tode trotzt. Keiner der auf den Trümmern der alten Stammesherzogthümer emporgewachsenen weltlichen Staaten umfaßte ein abgerundetes Gebiet, keiner einen selbständigen deutschen Stamm; sie dankten allesammt ihr Dasein einer dynastischen Staatskunst, die durch Krieg und Heirath, durch Kauf und Tausch, durch Verdienst und Verrath einzelne Theile des zerrissenen Reiches zusammenzuraffen und festzuhalten verstand. Diese Hauspolitik ergab sich nothwendig aus der Reichsverfassung selber. Die Nation war mediatisirt, nur die Herrengeschlechter galten als Reichsunmittelbare; auf dem Reichstage waren nicht die Staaten, sondern die Fürstenhäuser vertreten; das Glaubensbekenntniß des fürstlichen Hauses, nicht des Volkes, entschied über die Frage, ob ein Reichsstand den Evangelischen oder den Katholiken zuzuzählen sei; kurz, das Reichsrecht kannte keine Staaten, sondern nur Land und Leute fürstlicher Häuser. Die Wechselfälle einer wirrenreichen Geschichte hatten die Grenzen der Territorien beharrlich durch einander geschoben, jede Achtung vor dem Besitzstande der Genossen, jeden eidgenössischen Rechtsinn im deutschen Fürstenstande ertödet. Begehrlich sah der Nachbar auf des Nachbars Land, stets bereit mit fremder Hilfe den Landsmann zu überwältigen. Die Ländergier und der Dynastienstolz der großen Fürstengeschlechter bedrohten das Reich mit gänzlichem Zerfalle. Längst strebten Sachsen und Baiern nach der Königskrone; Kurpfalz hoffte seine niederrheinischen Lande zu einem Königreich bei Rhein zu erheben und also der Oberhoheit des Reiches ledig zu werden.

Gleichwohl lag in dem Leben dieser weltlichen Fürstenthümer nahezu Alles umschlossen, was noch deutsche Politik heißen konnte. Es bleibt der historische Ruhm unseres hohen Adels, daß Deutschlands Fürsten die der nationalen Monarchie entrissene Macht nicht wie die polnischen Magnaten allein verwendeten, um die Pracht und den Glanz ihres